

**VKA-Richtlinie
für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge
im Bereich der Verwaltung
(Studienrichtlinie TVöD BT-V)**

**Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA
vom 7. November 2025**

Präambel

In der deutschen Bildungslandschaft hat das Angebot an praxisintegrierten dualen Studiengängen in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen und wächst weiter. Praxisintegrierte duale Studiengänge sind für Auszubildende und die studierenden Nachwuchskräfte gleichermaßen attraktiv. So können Auszubildende die benötigten Fachkräfte frühzeitig an sich binden und diese nach ihren spezifischen Bedürfnissen qualifizieren. Die Studierenden erwerben bedarfsorientierte berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten und werden bereits während des Studiums vergütet.

Diese Richtlinie findet Anwendung für praxisintegrierte duale Studiengänge und Masterstudiengänge im Bereich der Verwaltung. Von Abschnitt I der Richtlinie werden praxisintegrierte duale Studiengänge im Bereich der Verwaltung erfasst, deren Abschlussqualifikation zu einer Tätigkeit im Anwendungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) Allgemeiner Teil (AT) und dem TVöD Besonderer Teil Verwaltung (TVöD BT-V)¹ im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in der für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung befähigt.

Praxisintegrierte duale Studiengänge verknüpfen fachtheoretische Studien mit berufspraktischen Studienzeiten, in denen die im Studium erworbenen Kenntnisse praktisch angewendet und erweitert werden können und schließen mit einem Bachelorgrad ab.

Im Anschluss an ein praxisintegriertes duales Studium kann es für den Auszubildenden sowie die/den Bachelorabsolventin/Bachelorabsolventen gleichermaßen sinnvoll sein, diese/diesen mittels eines darauf aufbauenden Masterstudienganges weiter zu qualifizieren. Masterstudiengänge setzen den Bachelorabschluss voraus. Die Studiendauer für die Masterstudiengänge beträgt i. d. R. zwei Jahre. Masterstudiengänge sind in Abschnitt II dieser Richtlinie geregelt.

Wenn in dieser Richtlinie von Studierenden oder Auszubildenden gesprochen wird, so ist damit Folgendes gemeint:

Studierende sind Personen, die ein praxisintegriertes duales Studium als Bachelorstudium oder ein unmittelbar darauf aufbauendes Masterstudium in einem vom Auszubildenden vorgegebenen Studiengang im Bereich der Verwaltung an einer Hochschule absolvieren. Auszubildender ist, wer Mitglied eines Mitgliedverbands der VKA ist, den TVöD BT-V anwendet und andere Personen zur Ausbildung oder zur Absolvierung eines praxisintegrierten dualen Studiums als Bachelorstudium oder eines unmittelbar darauf aufbauenden Masterstudienganges einstellen darf. Die Auszubildereigenschaft bestimmt sich nach dem Aufbau der Verwaltung.

¹ Wenn in dieser Studienrichtlinie der TVöD BT-V genannt ist, sind damit die Bestimmungen des TVöD und des TVöD BT-V im Zusammenhang gemeint.

Die Regelungen dieser Richtlinie zum Bachelorstudium und Masterstudium bzw. deren Abschlüssen gelten gleichermaßen auch für vergleichbare Studiengänge und Abschlüsse (wie z.B. Diplom bzw. Magister).

Abschnitt I

Praxisintegrierte duale Studiengänge

1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt der Richtlinie gilt für Studierende, die ein praxisintegriertes duales Studium nach Ziffer 2 absolvieren, mit dessen Abschlussqualifikation sie eine entsprechende Tätigkeit im Anwendungsbereich des TVöD BT-V ausüben können.
- (2) ¹Die Regelungen des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - und - Besonderer Teil BBiG – im Folgenden zitiert nach der Textfassung der VKA (TVAöD-BBiG) – finden für das praxisintegrierte duale Studium nach Absatz 1 Anwendung, soweit die Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft. ²Die teilweise oder gänzliche Anwendung der Regelungen der §§ 10 und 10a TVAöD-BBiG kann einzelvertraglich vereinbart werden. ³§§ 16a und 17 TVAöD-BBiG finden keine Anwendung.

2 Begriffsbestimmung

Das praxisintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Studienvertrages (Ziffer 3) fachtheoretische Studienabschnitte in einem vom Ausbildenden vorgegebenen Studiengang im Bereich der Verwaltung an einer Hochschule/Universität mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Ausbildenden oder einem von dem Ausbildenden zu bestimmenden Dritten.

3 Studienvertrag

- (1) Vor Beginn des praxisintegrierten dualen Studiums ist ein schriftlicher Studienvertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Ausbildenden zu schließen, der die Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses und mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) Verweis auf diese Richtlinie, maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, den etwaigen Kooperationsvertrag mit der Hochschule/Universität sowie den Aufbau und die sachliche Gliederung des praxisintegrierten dualen Studiums,
 - b) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht (Studienplan),
 - c) Zahlung und Höhe des Studienentgelts, der Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
 - d) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs und
 - e) die Dauer der Probezeit.

- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie in Textform (§ 126b BGB) vereinbart werden.
²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

4 Probezeit, Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) ¹Die Leistungsnachweise des praxisintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. ²Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich dem Ausbildenden vorzulegen sowie ihm jeweils eine Kopie zu überlassen.

5 Wöchentliche und tägliche Studienzeit

- (1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche und tägliche Studienzeit der Studierenden richtet sich während der berufspraktischen Studienabschnitte nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit und während der fachtheoretischen Studienabschnitte nach dem jeweiligen Studienplan und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²In dem Studienvertrag nach Ziffer 3 wird die Studienzeit unter Berücksichtigung der berufspraktischen Studienabschnitte verbindlich in einem Studienplan vereinbart.
- (2) An Tagen, an denen Vorlesungen stattfinden, gilt die tägliche Studienzeit als erfüllt.

6 Studienentgelt, Studiengebühren

- (1) ¹Die Studierenden erhalten für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses ein monatliches Studienentgelt in Höhe von 1.475,00 Euro ab dem 1. April 2025 und in Höhe von 1.550,00 Euro ab dem 1. Mai 2026. ²Das Studienentgelt nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.
- (2) Das Studienentgelt ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.
- (3) Der Ausbildende übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

7 Urlaub

Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

8 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des praxisintegrierten dualen Studiums

- (1) ¹Das praxisintegrierte duale Studium endet mit dem Ablauf der im Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit. ²Bestehen Studierende die Abschlussprüfung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, so endet das praxisintegrierte duale Studium mit Bekanntgabe des letzten Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss gegenüber den Studierenden.
- (2) ¹Das Vertragsverhältnis endet:
 - a) bei wirksamer Kündigung,
 - b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule/Universität (von Amts wegen oder auf Antrag der Studierenden) nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

²Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) ¹Eine Verkürzung der Regelstudienzeit kann in Abstimmung mit dem Ausbildenden beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiums zulässig ist. ²Der Studienvertrag ist dann entsprechend anzupassen.
- (4) ¹Das Vertragsverhältnis kann einmalig auf Verlangen der/des Studierenden bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert werden, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

9 Rückzahlungsgrundsätze

- (1) Werden die Studierenden beim Ausbildenden nach Beendigung ihres praxisintegrierten dualen Studiums in ein Beschäftigungsverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation im Anwendungsbereich des TVöD BT-V übernommen, sind die ehemals Studierenden verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.
- (2) Der vom Ausbildenden bis zur Beendigung oder Abbruch des praxisintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus dem Studienentgelt (Ziffer 6 Abs. 1) und den Studiengebühren (Ziffer 6 Abs. 3), ist von den Studierenden oder den ehemals Studierenden zurückzuerstatten:
 - a) bei Exmatrikulation, wenn diese in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des praxisintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
 - b) bei Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Ausbildenden aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Studierenden, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
 - c) bei Ablehnung des Angebots, beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation im Anwendungsbereich des TVöD BT-V ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen,

- d) soweit das Beschäftigungsverhältnis, das beim Ausbildenden im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation im Anwendungsbereich des TVöD BT-V begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.
- (3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.
- (4) Eine Erstattungspflicht gemäß Absatz 2 besteht nicht, wenn die Exmatrikulation, die Kündigung des Studienvertrages, das Ablehnen eines Beschäftigungsangebots, das der erworbenen Abschlussqualifikation entspricht, oder das Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Bindungszeitraumes
- aus Gründen erfolgt, die dem Verantwortungs- und Risikobereich des Ausbildenden zuzuordnen sind bzw. die der Ausbildende zumindest mitveranlasst hat oder
 - aus Gründen erfolgt, die die Studierenden nicht zu vertreten haben und die die Erbringung der Studien- bzw. Arbeitsleistung für den Zeitraum von durchgehend 24 Monaten unmöglich machen.
- (5) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/60 vermindert.
- (6) Von den Regelungen der Absätze 1 bis 5 kann einzelvertraglich ganz oder teilweise abgesehen werden.

Abschnitt II

Masterstudiengänge

1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Studierende, die im Rahmen eines praxisintegrierten dualen Studiums nach Abschnitt I erfolgreich den akademischen Grad „Bachelor“ erworben haben und ein unmittelbar darauf aufbauendes ein Masterstudium nach Ziffer 2 absolvieren.
- (2) Die Regelungen des Abschnitts I finden für das Masterstudium Anwendung, soweit Ziffer 3 keine abweichenden Regelungen trifft.

2 Begriffsbestimmung

¹Das Masterstudium ist ein auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages durch den Ausbildenden vorgegebenes fachtheoretisches Studium, welches auf den vorhandenen Bachelorabschluss eines praxisintegrierten dualen Studiengangs nach Abschnitt I aufbaut und mit einer Masterarbeit abschließt. ²Dieses gliedert sich in fachtheoretische Studienabschnitte, in denen Lehrveranstaltungen und Prüfungen abzulegen sind sowie vorlesungsfreie Zeitabschnitte, die sowohl dem Selbststudium als auch Erholungszwecken dienen. ³Berufspraktische Studienabschnitte beim Ausbildenden oder einem Dritten können als Praktikum und/oder zur Forschung im Rahmen der Masterarbeit Bestandteil des Studiums sein.

3 Abweichende Regelungen

- (1) Die Regelungen des Abschnitts I dieser Richtlinie gelten mit folgenden Maßgaben:
 - a) Sollten berufspraktische Studienabschnitte Bestandteil des Masterstudiums sein, wird die durchschnittliche wöchentliche und tägliche Studienzeit mit dem Auszubildenden vertraglich vereinbart.
 - b) In den vorlesungsfreien Zeitabschnitten während des Masterstudiums steht es im Ermessen des Studierenden, diese für das Selbststudium und/oder Erholungszwecke zu nutzen. Die vorlesungsfreien Zeitabschnitte bemessen sich nach dem Studienplan sowie der Studien- und Prüfungsordnung.
 - c) Eine Probezeit wird nicht vereinbart.
 - d) Das Studienentgelt beträgt 1.625,00 Euro ab dem 1. April 2025 und 1.700,00 Euro ab dem 1. Mai 2026.
- (2) Regelungen über die abweichenden Bestimmungen nach Absatz 1 sind in dem Studienvertrag unbeschadet der übrigen Angaben nach Abschnitt I Ziffer 3 Abs. 1 der Richtlinie vertraglich zu vereinbaren.

Abschnitt III Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Sie gilt bis zum Abschluss eines Tarifvertrages über die Studienbedingungen von Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen für den Besonderen Teil Verwaltung der VKA in entsprechender Anwendung des Beschlusses der Mitgliederversammlung der VKA vom 13. November 2020.